



Corrigenda

Die im Amtsblatt 2026, Nr. 1, S. 5 veröffentlichte „Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Anglo-American Literature, Language and Culture (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ wird durch folgende Ordnung ersetzt:

**Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang
Anglo-American Literature, Language and Culture (120 Leistungspunkte)
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 19.11.2025

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Anglo-American Literature, Language and Culture (120 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Masterstudiengangs
 - § 3 Ziele des Masterstudiengangs
 - § 4 Zulassung zum Studium
 - § 5 Aufbau des Masterstudiengangs
 - § 6 Praktikum
 - § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 8 Modulleistungen, Modultelleistungen und Studienleistungen
 - § 9 Abschlussmodul Masterarbeit und Abschlussbezeichnung
 - § 10 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1 Studienumfang im internationalen Masterstudiengang Anglo-American Literature, Language and Culture (120 LP)

Anlage 2 „Übersicht über den Studiengang“ Anglo-American Literature, Language and Culture (120 LP)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des internationalen Masterstudiengangs Anglo-American Literature, Language and Culture (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2026/2027 das Studium im internationalen Masterstudiengang Anglo-American Literature, Language and Culture (120 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich bewerben.

§ 2

Art des Masterstudiengangs

Bei dem internationalen Masterstudiengang Anglo-American Literature, Language and Culture (120 LP) handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Der Studiengang ist primär forschungsorientiert, vermittelt aber auch anwendungsorientierte Kompetenzen.

§ 3

Ziele des Masterstudiengangs

(1) Allgemeines Studienziel des internationalen Masterstudiengangs Anglo-American Literature, Language and Culture (120 Leistungspunkte) ist die Vermittlung von weiterführenden und vertieften fachlichen, sprachlichen und methodischen Kompetenzen, die für die spätere berufliche Praxis in Wissenschaft, Kultur, Politik und Wirtschaft befähigen sollen.

(2) Der internationale Masterstudiengang Anglo-American Literature, Language and Culture (120 Leistungspunkte) soll, neben der Qualifizierung für die berufliche Praxis, zur Aufnahme einer anschließenden Promotion im Bereich der Anglistik und Amerikanistik befähigen. Ein Praktikum eröffnet den Studierenden die Möglichkeit einer Praxisorientierung in Verbindung mit universitärer Reflexion.

(3) Der internationale Masterstudiengang Anglo-American Literature, Language and Culture (120 Leistungspunkte) soll die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen auf den Gebieten der Literaturwissenschaft, der Sprachwissenschaft und der Kulturwissenschaft (in unterschiedlichem Maße) weiter vertiefen und ergänzen. Im Bereich der Literaturwissenschaft stehen die englischsprachige Literatur der Britischen Inseln und die amerikanische Literatur im Zentrum. Im Bereich der Sprachwissenschaft werden Kenntnisse und Einsichten über Entwicklung, Struktur und Diversifizierung der englischen Sprache von ihren Anfängen bis in die jüngste Gegenwart vermittelt. Im Bereich der Kulturwissenschaft liegt der Schwerpunkt auf der Geschichte und der Kultur des neuzeitlichen anglophonen Nordamerika und der Britischen Inseln (vom späten 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart).

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium mit mindestens der Abschlussnote 2,5 oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA mit mindestens der Abschlussnote 2,5 nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem Studiengang der Anglistik und Amerikanistik mit einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten oder in einem vergleichbaren Studiengang erfolgt sein. Ein vergleichbarer Studiengang liegt vor, wenn mindestens 60 Leistungspunkte aus dem Bereich der Anglistik und Amerikanistik vorliegen.

(3) Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs nach Absatz 2 Satz 3 müssen zudem Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens durch folgende Tests nachweisen:

- University of Cambridge ESOL Examinations: C1 Advanced (CAE): Mindestnote C;
- Test of English as a Foreign Language (TOEFL): iBT [Internet-based Test] mindestens 95 Punkte;
- International English Language Testing System (IELTS): Mindestnote von 6,5;
- The European Language Certificates (TELC): Niveau C 1;
- UNlcert III

Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn muttersprachliche Englischkenntnisse vorliegen; als muttersprachlich i.S.d. Studien- und Prüfungsordnung gelten durch Schul- und/oder Hochschulabschlüsse der Länder Australien, Irland, Kanada (ohne Quebec), Neuseeland, Singapur, Vereinigtes Königreich, USA belegte Englischkenntnisse.

(4) Über die Vergleichbarkeit nach Absatz 2 und das Vorliegen der Sprachkenntnisse nach Absatz 3 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(5) Es wird den Bewerberinnen und Bewerbern nachdrücklich empfohlen, die Nachweise für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 und 3 bereits vor dem Termin der Einreichung der Bewerbungsunterlagen bis zum 15.06. eines jeden Jahres den Ansprechpartnern der Fakultäten vorzulegen. Diese teilen den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mit, welche Unterlagen sie bei der Bewerbung vorlegen müssen.

(6) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(7) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Aufbau des Masterstudiengangs

Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistung/en bzw. Moduleilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangsübersicht“.

§ 6 Praktikum

(1) Ein Praktikum ist als eigenständiges Modul im Umfang von 20 Leistungspunkten mit einem Arbeitszeitaufwand von 600 Stunden in den internationalen Masterstudiengang Anglo-American Literature, Language and Culture (120 Leistungspunkte) integriert.

(2) Das Praktikum ist vorzugsweise im englischsprachigen Kontext, zumindest aber in einem fachrelevanten Einsatzbereich zu absolvieren. Es hat einen zeitlichen Umfang von 11 bis 12 Wochen (ca. 56 Arbeitstage mit insgesamt 450 Stunden); sofern das Praktikum studienbegleitend bzw. in Teilzeit absolviert wird, muss die Dauer entsprechend angepasst werden. Die Teilung des Praktikums ist auf Antrag möglich. Studierende können sich bei praktikumsbezogenen Fragen an die Fachstudienberatung wenden.

§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Zur Anwendung kommen im Wesentlichen:

- a. Vorlesungen: dienen der übergreifenden Behandlung größerer Themenkomplexe und damit der Zusammenfassung von Einzelbereichen bzw. der Einordnung von Teilaspekten in eine Gesamtdarstellung. Sie öffnen den Weg zum vertiefenden und ergänzenden Selbststudium. Zu den spezifischen Aufgaben der Vorlesung gehört vor allem die Vermittlung von Informationen über umfangreiche Sachgebiete und Problemzusammenhänge, insbesondere die Darstellung und Diskussion von einzelnen Studiengebieten bzw. Problembereichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Forschungsstandes;
- b. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und schließen die eigenständige Arbeit der Studierenden ein. Sie machen mit wissenschaftlichen Arbeitsweisen vertraut und vermitteln fachspezifische Einsichten. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die für die jeweilige Thematik charakteristischen Problemstellungen im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit der relevanten Forschung bearbeiten zu können;
- c. Kolloquien: geben Gelegenheit zur Präsentation und Erörterung eigener Forschungsvorhaben. Sie dienen der wissenschaftlichen Begleitung bei der Abfassung der Masterarbeit sowie der kritischen Diskussion forschungsrelevanter Fragestellungen und Entwicklungen innerhalb der jeweiligen Forschungsdisziplin;
- d. Wissenschaftliche Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- e. Sprachpraktische Übungen: dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über Strukturen der englischen Sprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
- f. Projektarbeit: Selbständiges Bearbeiten eines komplexen Themas in der Regel in einem Team;
- g. Exkursionen: dienen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden vor Ort im Rahmen von organisierten mehrstündigen bzw. mehrtägigen praktischen Erkundungen;
- h. Praktika: sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

§ 8

Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des internationalen Masterstudiengangs Anglo-American Literature, Language and Culture (120 Leistungspunkte) sind die Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen und Teilnahmevoraussetzungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen oder mündlichen Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen sind:

a. Modulleistungen und Modulteilleistungen:

- aa. Klausur: eine beaufsichtigte, schriftliche Prüfung von mindestens 45 und höchstens 240 Minuten; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- bb. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 37.500 bis 50.000 Textzeichen (15 bis 20 Textseiten);
- cc. Posterpräsentation: umfassende Illustration eines Forschungsgegenstandes anhand einschlägiger Literatur unter Einbeziehung visueller/digitaler Medien, mit mündlicher Vorstellung des Ergebnisses in max. 15 min;
- dd. Exposé: kurze Darstellung eines Forschungsprojekts von 12.500-20.000 Textzeichen (5 bis 8 Seiten);
- ee. Masterarbeit: näheres dazu unter § 9;
- ff. Praktikumsbericht: eine kurze Darstellung wesentlicher Inhalte und Erkenntnisse aus dem absolvierten Praktikum von ca. 25.000 Textzeichen (10 Seiten);
- gg. Podcast: ein Audiobeitrag von 20 bis 25 Minuten Dauer und einem Script von 12.500-25.000 Textzeichen (5- bis 10 Seiten);
- hh. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
- ii. Mündliche Verteidigung: sie dauert ca. 30 Minuten, davon 15 Minuten mündliche Präsentation und 15 Minuten Diskussion; näheres dazu unter § 9.
- jj. Portfolio: eine systematische Materialsammlung inklusive kritischer Reflexion, ggf. kumulativ, von maximal 50.000 Textzeichen (20 Seiten);

b. Studienleistungen:

- aa. Referat: mündlicher Vortrag von 30 bis 60 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars bzw. Kolloquiums;
- bb. Kurztest: eine klausurähnliche Überprüfung von Stundeninhalten bzw. Lektüre von Primärtexten von in der Regel 20 bis 30 Minuten;
- cc. Kurzreferat: knapper mündlicher Vortrag von 10 bis 15 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- dd. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 5.000 Textzeichen (2 Seiten) Länge;
- ee. Präsentation: 20 bis 30-minütige Demonstration und Erläuterung einer fachspezifischen Fragestellung unter Einbeziehung (audio-)visueller/digitaler Medien;
- ff. Sitzungsmoderation: die Planung, Vorbereitung und Erarbeitung eines Themas sowie die selbständige Leitung eines Seminars, einer Arbeitsgruppen- oder einer Projektsitzung unter didaktisch und methodisch reflektierter Einbeziehung der Teilnehmer;
- gg. Protokoll: eine kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung oder Arbeitsgruppen- bzw. Projektsitzung von maximal 5.000 Textzeichen (2 Seiten) Länge;
- hh. Dossier: Sammlung von Materialien, bibliographischen und anderen Informationen zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;

- ii. Bibliographie: zu einem vorgegebenen Thema;
- jj. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Textes von maximal 7.500 Textzeichen (3 Seiten) Länge;
- kk. Resümee aus Lektüre der Leseliste: inhaltlich zusammenfassende und themenbezogene Schlussfolgerung von lehrveranstaltungsbezogen ausgewählten Texten der Leseliste von maximal 7.500 Textzeichen (3 Seiten) Länge;
- ll. Thesen zur Leseliste: Erarbeitung prospektiver Forschungsfragen zu lehrveranstaltungsbezogen ausgewählten Texten der Leseliste von maximal 7.500 Textzeichen (3 Seiten) Länge;
- mm. Mündliche bzw. schriftliche Leistung in sprachpraktischen Übungen: z.B. in Form von mündlichen Präsentationen und schriftlichen Übungsaufgaben;
- nn. Verfassen von Texten (writing assignments): Erstellung verschiedener Textsorten zu themenspezifischen Vorgaben von maximal 5.000 Textzeichen (2 Seiten) Länge.

(3) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

(4) Modulleistungen und Studienleistungen werden in der Regel in englischer Sprache erbracht. Über Ausnahmen entscheiden die jeweiligen Modulverantwortlichen.

§ 9

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Das Abschlussmodul ist im internationalen Masterstudiengang Anglo-American Literature, Language and Culture (120 Leistungspunkte) obligatorisch. Es umfasst 30 Leistungspunkte und einen Arbeitsaufwand von insgesamt 900 Stunden. Modulteilleistungen sind die Masterarbeit und deren Verteidigung. Auf die Masterarbeit entfällt dabei ein Arbeitsaufwand von 810 Stunden (27 Leistungspunkte) und auf die Verteidigung (inkl. Vorbereitung) ein Arbeitsaufwand von 90 Stunden (3 Leistungspunkte).

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im internationalen Masterstudiengang Anglo-American Literature, Language and Culture (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe des Themas wird aktenkundig gemacht.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt fünf Monate.

(5) Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll maximal 225.000 Textzeichen (70 bis 90 Textseiten) ohne Anhang betragen.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat und sie in gleicher oder ähnlicher

Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in mindestens einer gebundenen Ausfertigung und in einer elektronischen Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Weitere ein bzw. zwei gebundene Ausfertigungen sind zusätzlich einzureichen, sofern die Gutachterinnen bzw. Gutachter nicht schriftlich auf den Erhalt einer gebundenen Ausfertigung verzichten. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher und elektronischer Ausfertigung ist der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(9) Die mündliche Verteidigung findet nach dem Bestehen der Masterarbeit statt und dauert ca. 30 Minuten (davon 15 Minuten mündliche Präsentation und 15 Minuten Diskussion). Masterarbeit und mündliche Verteidigung werden im Verhältnis 3 zu 1 gewertet.

(10) In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen weiß und diese in Bezug zu themenübergreifenden Forschungsfragen des Fachs setzen kann.

(11) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät II der akademische Grad des »Master of Arts (M.A.)« verliehen.

§ 10

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des internationalen Masterstudiengangs Anglo-American Literature, Language and Culture (120 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer Studierenden bzw. einem Studierenden.

§ 11

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 19.11.2025; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.12.2025.

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt bereits ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium im internationalen Masterstudiengang Anglo-American Literature,

Language and Culture (120 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich für den Studiengang bewerben.

(4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium des Masterstudiengangs Angloamerikanische Literatur, Sprache und Kultur (Studies in Angloamerican Literature, Language and Culture) (120 Leistungspunkte) befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung zum Wintersemester 2026/2027 beantragen oder das Studien- und Prüfungsangebot gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angloamerikanische Literatur, Sprache und Kultur (Studies in Angloamerican Literature, Language and Culture) (120 Leistungspunkte) vom 15.04.2009 (ABl. 2009, Nr. 10, S. 41) in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 15.04.2015 (ABl. 2015, Nr. 5, S. 24) bzw. der Studien- und Prüfungsordnung vom 17.01.2024 (ABl. 2024, Nr. 3, S. 16) bis zum 30.09.2028 nutzen, welches ihnen die Fortsetzung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen ermöglicht; alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein. Nach dem 30.09.2028 werden die Studierenden in diese Ordnung unter Anerkennung aller bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen überführt.

(5) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angloamerikanische Literatur, Sprache und Kultur (Studies in Angloamerican Literature, Language and Culture) (120 Leistungspunkte) vom 14.04.2009 (ABl. 2009, Nr. 10, S. 41) in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 15.04.2015 (ABl. 2015, Nr. 5, S. 24) und die Studien- und Prüfungsordnung vom 17.01.2024 (ABl. 2024, Nr. 3, S. 16) treten zum 01.10.2028 außer Kraft.

Halle (Saale), 12. Dezember 2025

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage 1
Studienumfang im internationalen Masterstudiengang
Anglo-American Literature, Language and Culture (120 LP)

Studienumfang:

Gesamtzahl der LP	120 LP
Abschlussmodul Master Anglo-American Literature, Language and Culture	30 LP
Module Literaturwissenschaft	20 LP
Module Sprachwissenschaft	20 LP
Module Kulturwissenschaft	20 LP
Praktikum	20 LP (gehen nicht in die Endnote ein)
Modul Sprachpraxis	5 LP
Forschungskolloquium (Dieses Modul muss in dem Bereich belegt werden, in dem die Masterarbeit geschrieben wird.)	5 LP (gehen nicht in die Endnote ein)
	= 95/120 LP sind endnotenrelevant

Anlage 2
„Studiengangsübersicht“ Anglo-American Literature, Language and Culture (120 LP)

<i>Modul-ID</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzung</i>	<i>Kontakt- studium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Modul- vorleistung</i>	<i>Modul- leistung bzw. Modulteil- leistungen</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Empfeh- lung Studien- semester</i>
Pflichtmodule (115 LP)									
ANG.046 29	Vertiefungsmodul: Amerikanistik Literatur I	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Port- folio oder mdl. Prü- fung	5/95	1., 2. oder 3.
ANG.046 30	Vertiefungsmodul: Amerikanistik Literatur II	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Port- folio oder mdl. Prü- fung	5/95	1., 2. oder 3.
ANG.052 92	Vertiefungsmodul: Anglistik Literatur I	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Port- folio oder mdl. Prü- fung oder Podcast oder Posterprä- sentation	5/95	1., 2. oder 3.

ANG.052 93	Vertiefungsmodul: Anglistik Literatur II	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Port- folio oder mdl. Prü- fung oder Podcast oder Posterprä- sentation	5/95	1., 2. oder 3.
ANG.052 77	Vertiefungsmodul: Sprachwis- senschaft I	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/95	1., 2. oder 3.
ANG.052 78	Vertiefungsmodul: Sprachwis- senschaft II	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Posterprä- sentation	5/95	1., 2. oder 3.
ANG.052 79	Vertiefungsmodul: Sprachwis- senschaft III	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	5/95	1., 2. oder 3.
ANG.061 07	Vertiefungsmodul: Sprachwis- senschaft IV	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit	5/95	1., 2. oder 3.
ANG.052 94	Vertiefungsmodul: Kulturwis- senschaft I	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/95	1., 2. oder 3.

							oder Portfolio oder mdl. Prüfung oder Podcast oder Posterpräsentation		
ANG.05295	Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaft II	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio oder mdl. Prüfung oder Podcast oder Posterpräsentation	5/95	1., 2. oder 3.
ANG.06137	Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaft III	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio oder mdl. Prüfung oder Podcast oder Posterpräsentation	5/95	1., 2. oder 3.
ANG.06145	Vertiefungsmodul: Kulturwissenschaft IV	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Portfolio	5/95	1., 2. oder 3.

							folio oder mdl. Prü- fung oder Podcast oder Posterprä- sentation		
ANG.061 51	Sprachpraxis IV	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/95	1., 2. oder 3.
ANG.083 72	Praktikum	Nein	0	20	Nein	Nein	Praktikums bericht	0/95	2. oder 3.
ANG.088 11	Abschlussmodul Master Anglo-American Literature, Language and Culture (120 Leistungspunkte)	Ja	0	30	Nein	Nein	T1: Masterar- beit T2: mündliche Verteidi- gung	30/95	4.
Wahlpflichtmodule (5 LP)									
Forschungskolloquium (1 aus 3 – 5 LP)									
ANG.061 32	Forschungskolloquium: Litera- turwissenschaft	Ja	2	5	Ja	Nein	Exposé	0/95	3.
ANG.061 33	Forschungskolloquium: Kul- turwissenschaft	Ja	2	5	Ja	Nein	Exposé	0/95	3.
ANG.061 06	Forschungskolloquium: Sprachwissenschaft	Ja	2	5	Ja	Nein	Exposé	0/95	3.

T1 = Moduleilleistung 1

T2 = Moduleilleistung 2

T3 = ...